

Anschaffung von geeigneten Werken für die ständische Bibliothek zu verwenden und von welcher namentlich der Aufwand für literarische Hülfsmittel bei Bearbeitung von Berathungsgegenständen, während der Landtage nach Anordnung des Präsidenten der betreffenden Kammer, bei dem etwaigen Zusammentritte von Zwischendeputationen aber nach Anordnung der Vorstände dieser Deputationen, zu bestreiten ist, so jedoch, daß verglichen Schriften allemal der ständischen Bibliothek verbleiben.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Vorschlage ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer nun den in Gemäßheit der Zustimmung der Herren Regierungscommissarien beschlossenen Antrag, welchen die Deputation Seite 49 des ersten Berichts (s. oben Seite 1547, Spalte 2) stellt, genehmigen? — Einstimmig Ja.

Secretair Hensel: Es ist im ersten Berichte fortzuführen:

§. 32 (neu)

würde nun nach Maaßgabe der oben darüber gegebenen Andeutungen folgende Fassung erhalten müssen:

„Der für eine jede der beiden Kammern besonders anzustellende Archivar wird stets von der betreffenden Kammer ernannt, dergestalt, daß die Directorien derselben drei juristisch und sonst wissenschaftlich gebildete Männer dazu in Vorschlag bringen, von diesen aber sodann die Kammer, unter Beobachtung der in Abschnitt XV. enthaltenen Vorschriften, einen zu ihrem Archivar erwählt.

Derselbe wird der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt, von der betreffenden Kammer aber in Pflicht genommen und hat seine Wohnung im Landhause.“

Staatsminister v. Falkenstein: Es dürfte wohl unmaäßgeblich die Regierungsvorlage vorzulesen sein.

Secretair Hensel: Die §§. 31 bis 34 des Entwurfs sind gestern vorgelesen worden, doch kann der Vortrag leicht wiederholt werden §. 32 der Vorlage lautet:

Ständischer Archivar; dessen Bestellung.

Der ständische Archivar wird von den Directorien beider Kammern, vorbehaltlich der königlichen Genehmigung, ernannt und hat seine Wohnung im Landhause.

Die Ernennung durch die deshalb zusammentretenden Directorien erfolgt unter analoger Anwendung des wegen Bestellung eines Anwalts beim Staatsgerichtshofe in dem Gesetze vom 3. Februar 1838, §§. 8 bis 14 vorgeschriebenen Verfahrens.

Hierzu und zu §. 34 ist als Motive gegeben:

Die Bestimmungen beruhen auf den wegen Anstellung des ständischen Archivars am vorigen Landtage stattgefundenen Verhandlungen.

Abg. Todt: Hier habe ich nun Folgendes zu bemerken: Der von der Deputation vorgeschlagene §. 32 ist hauptsächlich

ein solcher, der sich in Folge des gestern gefaßten Beschlusses ändert. Die Deputation hat auch über diese Modification Berathung gepflogen, und wird jetzt einen andern Paragraphen, der an die Stelle des §. 49 befindlichen zu setzen ist, beantragen. Die Deputation ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß nicht, wie es der Entwurf will, die Wahl des Archivars den Directorien allein zu überlassen, sondern von den Kammern selbst vorzunehmen sei. Dies war namentlich auch ein Grund, der die Majorität bestimmt hatte, den Vorschlag zu machen, daß zwei Archivare gewählt werden sollten, weil allerdings bei dieser Wahl, wenn sie die Kammern vollziehen sollen, einige Differenzen wohl vorkommen können. Indessen dürfte doch durch die Fassung und Bestimmung, welche die Deputation nunmehr in Vorschlag bringen will, etwaigen Incongruitäten möglichst vorgebeugt werden. Der §. 32. soll nämlich nach dem Vorschlage der Deputation nunmehr so lauten:

§. 32.

Der für die Ständeverammlung anzustellende Archivar wird von beiden Kammern gemeinschaftlich ernannt, dergestalt, daß die Directorien derselben drei juristisch und sonst wissenschaftlich gebildete Männer dazu in Vorschlag bringen, von diesen aber sodann die Kammern, unter Beobachtung der im Abschnitt XV. ertheilten Vorschriften, einen zum Archivar erwählen.

Fallen die Wahlen beider Kammern nicht auf einen und denselben Candidaten, so haben darüber, wer von den beiden Gewählten als Archivar eintreten soll, die beiden Directorien zu entscheiden, welche solchenfalls eine gemeinschaftliche Wahlcorporation bilden und ihre Entscheidung nach Stimmenmehrheit aussprechen. Den Vorsitz bei dieser Corporation führt einer der beiden Präsidenten nach der Bestimmung des Looses. Dieser Vorsitzende hat auch, wenn die Stimmen gleich sein sollten, die entscheidende.

Der erwählte Archivar wird der Staatsregierung zur Bestätigung vorgestellt, von den Kammern in Pflicht genommen und hat seine Wohnung im Landhause.

Es ist also diese neue Fassung eine solche, die dem gestrigen Beschlusse einerseits, andererseits aber zugleich dem einigermaßen angepaßt werden soll, was der Entwurf vorgeschlagen hat, nur mit dem Unterschiede, daß die Deputation nicht wünscht, die Directorien sollen allein den ständischen Archivar zu ernennen haben, sondern es soll dabei auch den Kammern selbst eine hauptsächliche Concurrenz eingeräumt werden. Es würde also zunächst dabei bleiben, daß die Directorien drei Candidaten vorschlagen; von diesen drei Candidaten hätten nun beide Kammern einen zum Archivar zu ernennen. Träfe diese Wahl in beiden Kammern nicht zusammen, so daß also zwei Candidaten übrig blieben, so würde die Entscheidung gegeben werden durch die Directorien, an welche dann der Fall wieder zurückkäme. Und um eine entscheidende Norm zu haben, wenn die Stimmen stehen, ist dem Präsidenten einzuräumen, die Wahl solchenfalls zu vollziehen, jedoch zugleich bestimmt, daß der Präsident den Vorsitz haben solle, welcher durch das Loos hierzu bestimmt wird.